



Rundschreiben 1/2010

über die Berichterstattung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen an die Aufsichtsbehörde (RS 1/2010)

vom 31. März 2010 (Stand am 1. Januar 2014)

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage	Rz 1-7
II.	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit einjährigem Überprüfungsrhythmus	Rz 8-9
III.	Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit mehrjährigem Überprüfungsrhythmus	Rz 10-20
IV.	Ad hoc-Meldepflicht	Rz 21-23
V.	Zusammenarbeit mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden	Rz 24
VI.	Übergangsrecht	Rz 25
VII.	Inkrafttreten	Rz 26

I. Ausgangslage

- 1 Zweck dieses Rundschreibens ist es, den Inhalt der Berichterstattung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen an die Aufsichtsbehörde den unterschiedlichen Verhältnissen entsprechend näher auszuführen und unnötigen administrativen Aufwand zu vermeiden.
- 2 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde im Rahmen der folgenden Instrumente Bericht zu erstatten:
 - Jährliche Aktualisierung der Zulassungsunterlagen per 30. Juni und Einreichung bis zum 30. September, wobei unverändert gültige Unterlagen nicht erneut eingereicht werden müssen (Art. 14 Abs. 1 RAG¹);
 - Unverzögliche schriftliche Mitteilung über Vorkommnisse, die für die Aufsicht relevant sind (Art. 14 Abs. 2 RAG, hinten Ziff. IV.);
 - Jährliche Berichterstattung über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen per 30. Juni und Einreichung bis zum 30. September (sog. Aufsichtsbericht, Art. 30 Abs. 1 RAV²), wobei im Kalenderjahr, in dem die definitive Zulassung bzw. Erneuerung der Zulassung verfügt worden ist, kein Aufsichtsbericht einzureichen ist (Art. 30 Abs. 2 RAV).
- 3 Die aktualisierten Zulassungsunterlagen sind zusammen mit dem Aufsichtsbericht einzureichen (Art. 31 RAV).
- 4 Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus jederzeit aktiv werden und bei den beaufsichtigten Revisionsunternehmen, bei den Mitarbeitenden und bei den geprüften Gesellschaften alle Auskünfte und Unterlagen einfordern, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (Art. 13 Abs. 1 RAG).
- 5 Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Weiteren regelmässig, mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung. Bei Verdacht auf Verstösse gegen gesetzliche Pflichten nimmt sie eine ad hoc-Überprüfung vor.
- 6 Im Rahmen einer Überprüfung untersucht die Aufsichtsbehörde insbesondere, ob die Zulassungsunterlagen des Revisionsunternehmens vollständig und richtig sind (Art. 7 Abs. 1 Bst. a ASV-RAB³). Die Überprüfungen durch die Aufsichtsbehörde erfolgen grundsätzlich risikoorientiert (Art. 8 ASV-RAB). Daraus ergeben sich in der Praxis der Aufsichtsbehörde gewisse Unterschiede bezüglich Häufigkeit und Intensität der Überprüfungen.
- 7 Der Informationsbedarf der Aufsichtsbehörde hängt stark davon ab, ob das betreffende Revisionsunternehmen in einem einjährigen oder in einem mehrjährigen Rhythmus einer Überprüfung unterzogen wird.

¹ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG; SR 221.302)

² Verordnung des Bundesrates vom 22. August 2007 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAV; SR 221.302.3)

³ Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde vom 17. März 2008 über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen (ASV-RAB; SR 221.302.33)

II. Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit einjährigem Überprüfungsrhythmus

- 8 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit mehr als 50 Publikumsgesellschaften werden jährlich einer Überprüfung unterzogen, sofern die Aufsichtsbehörde im Einzelfall nicht einen mehrjährigen Überprüfungsrhythmus für angemessen hält. Die Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde bereits im Rahmen dieser alljährlichen Überprüfung Unterlagen einreichen und Auskünfte erteilen. Zudem finden zusätzlich zur Überprüfung regelmässige Gespräche zwischen dem Revisionsunternehmen und der Aufsichtsbehörde statt.
- 9 Mit Blick auf die vorstehenden Informationsquellen müssen die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mit einjährigem Überprüfungsrhythmus weder Aufsichtsbericht noch aktualisierte Zulassungsunterlagen einreichen.

III. Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit mehrjährigem Überprüfungsrhythmus

- 10 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen mit bis zu 50 Publikumsgesellschaften werden mindestens alle drei Jahre einer Überprüfung unterzogen, sofern die Aufsichtsbehörde im Einzelfall nicht einen einjährigen Überprüfungsrhythmus für angemessen hält. Revisionsunternehmen mit einem mehrjährigen Überprüfungsrhythmus müssen bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres (Stichtag: 30. Juni) einen Aufsichtsbericht einreichen. Die Aufsichtsbehörde informiert die betroffenen Revisionsunternehmen rechtzeitig über den jeweiligen Überprüfungsrhythmus.
- 11 Die Informationsquellen bei Revisionsunternehmen mit einjährigem Überprüfungsrhythmus (vorne Ziff. II.) bestehen bei Revisionsunternehmen mit mehrjährigem Überprüfungsrhythmus naturgemäss nicht. Durch die Einreichung eines Aufsichtsberichtes wird dieses Informationsdefizit in verhältnismässiger Weise behoben. In denjenigen Kalenderjahren, in denen eine Überprüfung durchgeführt wird, muss daher kein Aufsichtsbericht eingereicht werden.
- 12 Der Aufsichtsbericht erfüllt die Anforderungen der Aufsichtsbehörde, wenn er ihr einen umfassenden Einblick in die Aktivitäten der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen vermittelt und ihr ermöglicht, die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen und Unabhängigkeit sowie die Sicherstellung der Qualität der Revisionsdienstleistungen zu überprüfen.
- 13 Seit der letzten Überprüfung bzw. dem letzten Überprüfungsbericht unverändert gültige Sachverhalte und Unterlagen müssen nicht erneut beschrieben bzw. eingereicht werden. Ein genauer Verweis auf die unverändert gebliebenen Unterlagen genügt. Der Bericht enthält die Angaben nach den Randziffern 14 bis 20.
- 14 Angaben im Online-Eintrag
Bestätigung, dass die Angaben im Online-Eintrag richtig sind.
- 15 Angaben zur Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
 - a. Aussage, ob alle leitenden Revisorinnen und Revisoren über die erforderliche Zulassung verfügen;

- b. Anzahl der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, aufgeteilt nach:
 - 1. Personen mit der erforderlichen Zulassung;
 - 2. Personen ohne entsprechende Zulassung.
- c. gegebenenfalls Liste der Publikumsgesellschaften, deren Jahres- oder Konzernrechnungen geprüft werden, unter Angabe folgender Informationen:
 - 1. Firma oder Name, Sitz und Handelsregisternummer der Publikumsgesellschaft;
 - 2. Art der Publikumsgesellschaft (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR⁴);
 - 3. gegebenenfalls Name und Sitz der Börse, an der die Beteiligungspapiere oder Anleihen der Publikumsgesellschaft kotiert sind;
 - 4. Rechnungslegungsstandard, nach dem die Publikumsgesellschaft ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung erstellt;
 - 5. Name, Vorname und Registernummer der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors;
 - 6. Datum der jeweiligen Aufnahme der Mandatsleitung durch die leitende Revisorin oder den leitenden Revisor;
 - 7. Datum des Geschäftsabschlusses.
- d. gegebenenfalls Überblick über verfahrensabschliessende und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Entscheide, Urteile und Vergleiche bei Verfahren der zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden oder berufsrechtlichen Standesorganen (jeweils mit Sachverhalt, Höhe der geltend gemachten Forderung, rechtlicher Würdigung, Prozessrisiko und allfälliger Vergleichssumme);
- e. aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen);
- f. aktuelle Statuten oder aktueller Gesellschaftsvertrag sowie Organisations- und Geschäftsreglemente oder gleichwertige Unterlagen;
- g. Beschreibung und grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse, inklusive Absprachen unter den Eigentümern und andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines anderen massgeblichen Einflusses;
- h. Liste der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans, unter Nennung von Name, Vorname, Wohnsitz, Heimatort, Geburtsdatum, Beruf und gegebenenfalls Registernummer und unter Beilage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister und dem Betreibungs- und Konkursregister (jeweils nicht älter als 3 Monate zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen) für diejenigen Mitglieder, die über keine Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte verfügen;
- i. Beschreibung und grafische Darstellung der äusseren Unternehmensstruktur (Konzern- und Beteiligungsstruktur), unter Einschluss der in- und ausländischen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und aller direkten und bedeutenden indirekten Beteiligungen und der Angabe der Aktivitäten sowie der jeweiligen Jahresrechnungen;

⁴ Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)

- j. Beschreibung und grafische Darstellung (Organigramm) der inneren Unternehmens- und Leitungsstruktur, unter Nennung der Namen der für einzelne Bereiche verantwortlichen Personen;
 - k. sofern vorhanden, Geschäftsberichte der letzten zwei Geschäftsjahre, inklusive allfälliger Konzernrechnungen und entsprechender Revisionsberichte (ansonsten testierte Jahresrechnung);
 - l. Versicherungsvertrag oder Dokumentationen und Bestätigungen zu gleichwertigen finanziellen Sicherheiten (Art. 9 Abs. 1 Bst. c RAG und Art. 11 RAV), beispielsweise Captive-Lösungen und Bestätigung Dritter (Versicherungsbrokers) über deren maximale Haftungssumme;
 - m. Listen mit Personen auf Stufe Partner, welche seit der letzten Überprüfung ein- bzw. ausgetreten sind, wobei für Personen mit Entscheidfunktion Folgendes anzugeben ist: Funktion, Geschäftseinheit, Name des früheren bzw. neuen Arbeitgebers.
- 16 Angaben zur Einhaltung der Unabhängigkeit
- a. Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens, insbesondere Beschreibung der durchgeführten internen Kontrollen (eigene, innerhalb eines allfälligen Netzwerkes etc.), unter Angabe der Ergebnisse und der dazu getroffenen Massnahmen;
 - b. Aufstellung der zehn grössten geprüften Unternehmen entsprechend dem Honorar aus Revisions- und anderen Dienstleistungen, unter Angabe des prozentualen Anteils an der gesamten Honorarsumme (Art. 11 Abs. 1 Bst. a RAG);
 - c. Übersicht, aus welcher das Revisionshonorar und die übrigen Honorare pro Publikumsgesellschaft für die Geschäftsjahre seit der letzten Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde hervorgehen.
- 17 Angaben zur Sicherstellung der Qualität der Revisionsdienstleistungen
- a. Beschreibung der unternehmens- und mandatsbezogenen Prozesse zur Sicherung der Qualität der Revisionsdienstleistungen (Art. 12 RAG) mit Angabe der Kontrollen in den Bereichen der Unternehmensführung („Tone at the top“), der Annahme und Fortführung von Kunden-/Mandatsbeziehungen sowie der Personalführung und der Mandatsabwicklung;
 - b. Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung der Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung, insbesondere der Kontrollen zur Archivierung (Art. 730c OR; Art. 10 ASV-RAB);
 - c. Bestätigung der Einhaltung der Richtlinien zur Weiterbildung der Treuhandkammer.
- 18 Angaben zur internen Nachkontrolle (Monitoring / Quality Review)
- a. Beschreibung des Umfangs und der Ergebnisse der letzten durchgeführten internen Nachkontrolle sowie allfällig getroffene Massnahmen;
 - b. Nennung der externen oder internen Personen, welche die internen Nachkontrollen durchgeführt haben, mit Beschreibung der Qualifikationen dieser Personen;
 - c. Mitteilung über den aktuellen Stand der noch nicht umgesetzten Massnahmen aus der internen Nachkontrolle.
- 19 Angaben zu den mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Massnahmen

Mitteilung über den Stand der Umsetzung der mit der Aufsichtsbehörde vereinbarten Massnahmen.

- 20 Der Aufsichtsbericht ist der Aufsichtsbehörde datiert und rechtsgültig unterzeichnet einzureichen.

IV. Ad hoc-Meldepflicht

- 21 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen die Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich über Vorkommnisse unterrichten, die für die Aufsicht relevant sind. Diese ereignisbezogene Meldepflicht bleibt von den Vorgaben in den Ziffern II. und III. unberührt.
- 22 Zusätzlich zu den im Gesetz ausdrücklich genannten Vorkommnissen (Art. 14 Abs. 2 RAG) sind der Aufsichtsbehörde insbesondere zu melden:
- a. Verfahren gegen das Revisionsunternehmen, dessen zugelassene Revisionsexpertinnen, Revisionsexperten, Revisorinnen und Revisoren, Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans, andere Personen mit Entscheidfunktion sowie übrige Mitarbeitende, die sich an Revisionsdienstleistungen beteiligen:
 1. Klageeinreichung, erst- und höherinstanzliche Urteile sowie Vergleiche in einem Zivilverfahren, das mit der Revisionstätigkeit in Zusammenhang steht;
 2. Eröffnung, erst- und höherinstanzliche Urteile sowie Vergleiche in einem Verwaltungsverfahren, das mit der Revisionstätigkeit in Zusammenhang steht;
 3. Eröffnung, Überweisung, erst- und höherinstanzliche Urteile sowie Vergleiche in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren;
 4. Verfahrenseröffnung, erst- und höherinstanzliche Urteile sowie Vergleiche in einem berufsrechtlichen Verfahren vor einem Standesorgan;
 - b. Revisionsmandate, wenn das Verhältnis zwischen Revisionshonorar und zusätzlichen Honoraren gemäss Geschäftsbericht der geprüften Publikumsgesellschaft in einem Geschäftsjahr das Verhältnis von 1 zu 1 übersteigt, unter Angabe der zusätzlichen Dienstleistungen und allfälliger Schutzvorkehrungen, die gegen eine allfällige Beeinträchtigung der Unabhängigkeit getroffen wurden;
 - c. Vorkommnisse mit internationalem Bezug, die für die Aufsichtsbehörde von Bedeutung sind, insbesondere:
 1. Registrierung des Revisionsunternehmens bei einer ausländischen Behörde;
 2. Aufforderung einer ausländischen Behörde oder eines ausländischen Beamten, eines ausländischen Revisionsunternehmens oder einer anderen ausländischen Person oder Organisation zur Übermittlung von nicht öffentlich zugänglichen Auskünften oder Unterlagen ins Ausland, sofern die Übermittlung der Aufsichtsbehörde zukommt oder die Vorschriften zur Amts- und Rechtshilfe anderweitig verletzt werden.
 - d. Revisionsmandate von Publikumsgesellschaften, sobald das Revisionsunternehmen von der Generalversammlung als Revisionsstelle gewählt wurde, unter Angabe des voraussichtlichen Revisionshonorars.

- 23 Die Meldepflicht wird erfüllt, indem die notwendigen Angaben und Unterlagen innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Kenntnis der Vorkommnisse per Post oder per E-Mail (info@rab-asr.ch) an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden. Die Meldung gemäss Randziffer 22 Buchstabe b erfolgt halbjährlich per 30. Juni und per 31. Dezember innerhalb von 10 Arbeitstagen und gilt in Bezug auf diejenigen Publikumsgesellschaften, deren Geschäftsbericht seit der letzten Meldung veröffentlicht wurde.

V. Zusammenarbeit mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden

- 24 Die Aufsichtsbehörde koordiniert ihre Aufsichtstätigkeiten mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden (Art. 22 RAG). Diese können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die Unterlagen dazu und auf die übrigen Akten gewähren (Art. 26 Abs. 1 RAV)⁵. Soweit möglich erheben sie die notwendigen Daten gemeinsam. In Erfüllung ihrer spezialgesetzlichen Aufgaben werden jedoch diese Behörden je nach Bedarf zusätzliche Informationen bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einholen.

VI. Übergangsrecht

- 25 Provisorisch zugelassene Revisionsunternehmen müssen die in Ziffer 15 genannten Unterlagen („Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen“) einreichen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Einreichung zusätzlicher Unterlagen.

VII. Inkrafttreten

- 26 Dieses Rundschreiben tritt am 1. April 2010 in Kraft.⁶

⁵ Vgl. dazu Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde vom 14. November 2008 über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten (DV-RAB; SR 221.302.32)

⁶ Dieses Rundschreiben wurde wie folgt geändert:
- Änderung vom 10. Dezember 2013 (in Kraft per 1. Januar 2014)